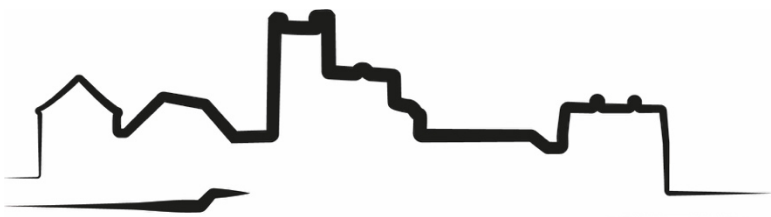


Satzung des Vereins IgersWein e.V.



IgersWein

Präambel

Weinbau hat in Igersheim eine jahrhundertealte Tradition, die wohl bis in die fränkische Zeit (5.- 9. Jahrhundert) zurückreicht. Urkundlich verbürgt sind 20 Jauchert Weinberge, die Wigand von Mainz um 1090 dem Kloster Komburg schenkte. Die Lagen waren vor allem Altenberg, Kirchberg und Leithen.

Zwischen diesen Anfängen und dem Aussterben des Weinbaus 1912 aufgrund starker Fröste und Krankheiten war der Weinbau ein wichtiger, auch die Identität und Gemeinschaft stärkender Wirtschaftszweig der Igersheimer. Der Verlust des Weinbaus war für die Igersheimer immer ein Wermutstropfen der Geschichte. Auch aus touristischer Sicht war dies sehr bedauerlich, denn Igersheim liegt zentral mitten im Lieblichen Taubertal mit guten klimatischen Bedingungen für den Weinbau, aber außer den Steinriegeln in der Landschaft erinnerte nichts mehr an den intensiven Weinbau früherer Jahrhunderte. Ein Stück Identität Igersheims ging damit verloren.

Ca. 100 Jahre nach Ende des Weinbaus entstand die Idee, den Weinbau in Igersheim wiederzubeleben, doch erst 2016 kamen drei Faktoren zusammen, die diesen kollektiven Wunsch der Igersheimer in Erfüllung gehen ließen:

- (1) Die 9. Änderung des Weingesetzes ab 1.1.2016 erleichterte die Anlage eines Weinbergs außerhalb genehmigter Rebflurgebiete.
- (2) Das Regionalentwicklungsprogramm „LEADER“ ermöglichte im Handlungsfeld „Inwertsetzung Kulturlandschaft“ die Neuanlage eines Weinbergs auf der nachweislich früher existenten Rebanlage, dem „Unteren Leiten“.
- (3) Die parallel durch LEADER geförderte Modernisierung des jahrhundertealten Gewölbekellers unter der Zehntscheune (heute Kulturhaus mit Heimatmuseum), in der früher die Igersheimer Kelteranlage stand. Über Jahrzehnte hat die Gemeinde die parzellierten Anteile des Kellers von den Eigentümern Stück um Stück zurückgekauft in der Hoffnung, diesen wunderschönen Gewölbekeller als denkmalgeschütztes Kleinod wieder für die Öffentlichkeit zugänglich machen zu können – z.B. für Veranstaltungen des Heimatvereins und der Gemeinde.

Durch LEADER wurden so zwei Förderprojekte möglich, die sich ideal ergänzen und die die gesamte Einwohnerschaft einbeziehen. Bei beiden Projekten können kommunale Geschichte und heutige Lebens- und Freizeitvorstellungen der Einwohner zu spannenden und nachhaltigen Gemeinschaftsprojekten verbunden werden.

Satzung des Vereins „IgersWein e.V.“

Ein gemeinnütziger Verein soll interessierten Mitgliedern (Einwohner, Bildungseinrichtungen, Gemeinde) die Möglichkeit eröffnen, den Bürgerweinberg gemeinsam zu bewirtschaften und die alte Weinbautradition der Gemeinde mit Bildungs- und Mitmachprojekten sowie Veranstaltungen wieder zum Leben erwecken. So können zwei nachhaltige Gemeinschafts- und Bildungsprojekte mit historischem Hintergrund realisiert werden.

Diese beiden Förderprojekte entsprechen auch hervorragend dem in „Zukunftsstadt 2030+“ entwickelten kommunalen Entwicklungskonzept, wonach identitätsfördernde und die Gemeinschaft stärkende Maßnahmen mit Potenzial für alle Ortschaften der Gemeinde sehr wünschenswert sind. Aus diesem Zukunftsstadt 2030+-Konzept ergibt sich auch das starke Engagement der Gemeinde Igersheim bei beiden Förderprojekten. So übernimmt die Gemeinde die Erschließung und Erstanlage des Weinbergs und übergibt ihn dann zur Erfüllung der Vereinszwecke und nachhaltigen Pflege an einen gemeinnützigen Verein, der mit seinen Mitgliedern die Pflege von Weinberg und Gemeinschaft sowie die Umsetzung der gemeinnützigen Satzungsziele und –zwecke übernimmt.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Igersheimer, diesen Bürgerweinberg zwar in Erinnerung an die jahrhundertealte Weinbautradition zu realisieren, jedoch keinen reinen Museumsweinberg mit Wiederaufbau der damaligen sehr krankheits- und schädlingsanfälligen Sorten mit schwerer Handarbeit zu realisieren. Bei dem Bürgerweinberg sollen der heutige Stand der Züchtung (pilzwiderstandsfähige Sorten) und Technik ebenso beachtet werden wie historische Begebenheiten, um die erforderliche Arbeit im Weinberg so gering wie möglich zu halten. Schließlich ist die Weinproduktion nicht Vereinszweck, sondern „Mittel zum Zweck“ zur Erreichung der vereinsgemäßen Satzungszwecke.

Der Weg ist das Ziel:

Als zertifizierte familiengerechte Kommune mit viel Erfahrung in Bürgerbeteiligung und strategischen Zukunftsprozessen ist es der Gemeinde ein Anliegen, mit dem Gemeinschaftsprojekt „Bürgerweinberg“ einen „Ort für alle“ mit hohem Identifikationscharakter zu schaffen. Bei der gemeinsamen Pflege der symbolträchtigen Reben, Ernte der Trauben sowie deren Genuss in Form von Tafeltrauben, Traubensaft, Wein, usw. beim gemeinsamen Verkosten (in Kindergärten, Schulen, bei Veranstaltungen, etc.) sollen die Einwohner sich in gemeinschaftlichen Bildungs- und Mitmachprojekten begegnen und gemeinsam ihre Heimat mitgestalten.

Der Bürgerweinberg mit seinen Reben soll die Basis bilden für vielfältige gemeinnützige Ziele. Förderung von Natur- und Landschaftspflege, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Traditions- und Geschichtsbewusstsein, Kunst und Kultur mit Bezug zum Wein und der Rebe: mit den Trauben werden die Ideen, Bildungs- und Mitmachprojekte für Jung und Alt entsprechend der Satzungszwecke reifen...

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „**IgersWein**“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Igersheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) **Zweck des Vereins ist**

(a) die Heimatpflege und Pflege der Heimatkultur durch die Wiederbelebung des historischen Weinanbaus im Gewann „Unterer Leitenweg“ auf dem Kirchberg in Igersheim.

Dies soll erreicht werden durch nachhaltiges, gemeinschaftliches Bewirtschaften der historischen Weinbergsfläche mit Weintrauben sowie deren Abrundung mit Flächen für Streuobst.

(b) die Vertiefung des Wissens um den Weinanbau im Allgemeinen und um die Igersheimer Weingeschichte im Besondern.

Dies soll erreicht werden durch Info- und Fortbildungsangebote für Mitglieder, pädagogische Projekte für Kindergärten, Schule und Einwohnerschaft, Anlage eines Lehrpfades

(c) die Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in einem zeitgemäß bewirtschafteten Weinberg.

Dies soll erreicht werden durch nachhaltiges gemeinsames Bewirtschaften des Weinbergs, Pflege der Flächen für Trauben, Streuobst, Hecken, Insekten, usw.

(d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Dorfgemeinschaft und Veranstaltungen in Verbindung mit Kunst und Kultur.

Dies soll erreicht werden durch die Förderung der Gemeinschaft aller Mitglieder des Freundeskreises und der Beziehung zur Einwohnerschaft Igersheims durch gemeinsame Arbeit im Weinberg sowie durch Veranstaltungen mit Bezug zum Wein wie „Wein und Poesie“, „Literarische Weinproben“, Weinbergführung mit Weinverkostung, etc.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Einzelperson werden. Mitgliedschaften für Familien oder Eheleute gibt es ausdrücklich nicht. Pro Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Igersheim als Grundstückseigentümerin ist geborenes / dauerhaftes Mitglied des Vereins. Die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstücks für den Weinbau - nach Erschließung und Erstbepflanzung - wird in einem Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Aufnahmegebühr / Patenschaften

- (1) Es kann eine einmalige **Aufnahmegebühr** festgelegt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Einmalige Förderer des Vereins können eine symbolische **Patenschaft** über Weinreben übernehmen. Die Mitgliederversammlung regelt hierzu Näheres.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Neben einem finanziellen Mitgliedsbeitrag können auch Beiträge in Form von Sachleistungen, Arbeitspflichten, Umlagen, etc. geregelt werden. Umlagen sind auf maximal das Doppelte des Mitgliedsbeitrages begrenzt.
- (2) Der finanzielle Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine Beitragssplittung.

§6 Beendung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird nicht rückvergütet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten und wiederholtem Nichtbeachten von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ausgeschlossen werden; dies gilt entsprechend für Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen während zwei Jahren trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen sind.
- (2) Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist bei dem/der Vorsitzenden einzureichen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter/in, sowie Kassier und Schriftführer/in, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Dem Vorstand gehören außerdem an - sofern diese beiden Personen nicht bereits ein Vorstandsamt nach § 10 (1) innehaben:
 - (a) Der Bürgermeister der Gemeinde Igersheim als „geborenem“ Mitglied, bzw. ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in.

- (b) Der/die „Technische/r Leiter/in Weinbau“ – d.h. ein/e Weinbautechniker/in oder in anderer Form für den Weinbau qualifizierten, ehrenamtlich tätigen Fachkraft, die vom Vorstand mit der Leitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Weinberg beauftragt ist. Diese/r Techn. Leiter/in ist gegenüber den aktiven Hobbywinzern weisungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden oder geschieht in Abstimmung mit diesem/dieser. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein enden die Aufgaben eines Vorstandmitglieds.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung i.S.d. § 3 EStG erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung auf andere Organe übertragen wurden. Dies sind insbesondere:
 - (a) Festsetzungen der Satzung, der Geschäfts- und Weinbergsordnung und deren Änderungen
 - (b) Festsetzungen von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen, unter Umständen Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder, Regelungen für Weinbergspatenschaften
 - (c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Kassenprüfern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - (b) bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in binnen sechs Monaten,
 - (c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt (§37 BGB).

- (3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der einberufenen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen. Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab. Ihnen obliegt, den Antrag auf Entlastung des Kassiers zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Fränkische Nachrichten“ unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Anträge sind beizufügen.
- (6) Zusätzliche Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie sind in der Versammlung vorzustellen. Unbenommen bleibt das Recht, in der Versammlung Anträge zu stellen.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks erfordert, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmenthaltung und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit nicht.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen bzw. eine Kopie zu erhalten.
- (8) Bei der Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Igersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Geschäfts- und Weinbergsordnung

- (1) Für den Weinanbau und weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Bereiche gilt eine Geschäfts- und Weinbergsordnung.
Die Festsetzungen und Änderungen der Geschäfts- und Weinbergsordnung werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem/der Techn. Leiter/in Weinbau erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Geschäfts- und Weinbergsordnung ist für Mitglieder bindend. Bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist nach der Regel des §7 dieser Satzung zu verfahren.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. März 2017 im Bürgerhaus der Gemeinde Igersheim (Tauberweg 5) einstimmig beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister mit Veröffentlichung im Igersheimer Gemeindeboten in Kraft.

Versionshistorie:

Originalversion verabschiedet bei der Gründungsversammlung am 15.03.2017.

Redaktionelle Änderung der Satzung am 29.05.2017, angenommen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Änderung von §3 (1), §5 (1) und Streichung von §5 (3) am 10.02.2022 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

gez. Andreas Berns
1. Vorsitzender